

Auszug aus dem

**Rechtsgutachten**

**zur Verfassungsmäßigkeit eines gesetzlichen Provisionsdeckels für  
die Vermittlung von Lebensversicherungen**

**von**

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier**

**München**

## **Wesentliche Ergebnisse**

1. Die gesetzliche Einführung eines Provisionsdeckels bei der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen würde einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Versicherungsunternehmer und der Versicherungsvermittler aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellen.
2. Ein solcher Eingriff wäre nicht durch verfassungslegitime Gründe des gemeinen Wohls gerechtfertigt. Das Vorliegen solcher Gründe ist empirisch nicht belegbar. Der Gesetzgeber überschreite seinen von der Verfassung eingeräumten Einschätzungs-, Bewertungs- und Prognosespielraum, wenn er solche Gründe und deren Voraussetzungen ohne jede tatsächliche Fundierung unterstelle.
3. Abschließende Aussagen zur Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne lassen sich zu diesem Zeitpunkt nicht treffen, weil noch nicht feststeht, wie eine solche gesetzliche Regelung im Einzelnen aussehen, insbesondere in welcher Höhe ein Provisionsdeckel vom Gesetzgeber festgelegt werden wird. Bewege sich die künftige Gesetzgebung in der derzeit diskutierten Größenordnung, ergäbe eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Grundrechtseingriffe und der bei den betroffenen Grundrechtsträgern drohenden Nachteile auf der einen Seite und dem Gewicht, der Bedeutung und der Dringlichkeit der zu ihrer

Rechtfertigung herangezogenen Gemeinwohlgründe auf der anderen Seite die Unverhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

4. Unter eine gesetzliche Regelung eines Provisionsdeckels, die undifferenziert für alle Versicherungsvermittler im Bereich der Lebensversicherungen gelten würde, fielen sehr unterschiedliche Berufsgruppen und Berufsbilder mit sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, Aufgaben und Pflichten. Es läge also eine gesetzliche Gleichbehandlung höchst unterschiedlicher Sachverhalte und Personengruppen vor.
5. Das Gleiche gilt mit Blick auf höchst unterschiedliche Lebensversicherungsprodukte. Sterbegeldversicherungen oder Risikolebensversicherungen, die einen vergleichbar geringen Beratungsaufwand fordern, werden im Hinblick auf die Provisionshöhe in einen Topf mit hochkomplexen Altersvorsorgeprodukten, wie etwa einer Fondsgebundenen Rentenversicherung oder einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Alterssicherung, geworfen. Restschuldversicherungen werden häufig als Annexversicherungen zu Ratenzahlungskäufen in Einkaufsmärkten angeboten. Sie dienen der Absicherung der Restkaufpreiszahlung und sind in ihrer Beratungsintensität mit Heirats- oder Geburtenversicherungen oder Kapitalisierungsgeschäften nicht annähernd vergleichbar. Schon

aus diesem Grunde verbietet sich eine gesetzliche Gleichbehandlung im Bereich des Vermittlerentgelts.

6. Eine solche Gleichbehandlung bedürfte auch vor dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG der besonderen Rechtfertigung. Art. 3 Abs. 1 GG schützt nicht nur vor der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, sondern auch vor der Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen.
7. Die gesetzliche Regelung einer Provisionsdeckelung hätte Auswirkungen auf die grundrechtlich gewährleisteten Freiheiten, so dass die Wahrung des Gleichheitsgrundrechts nicht nur nach Maßgabe eines Willkürverbots, sondern anhand der strengen Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist.
8. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen diene nicht der Erreichung eines verfassungslegitimen Zwecks des gemeinen Wohls und stünde auch in keinem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der vom Gesetzgeber verfolgten Regelungsziele. Es läge mithin auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor.